

Amtsgericht Amberg
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Amberg PF 1162, 92201 Amberg

5 Cs 176 Js 10551/21

Herrn

Alexander Makarov

Asamstraße 34

für Rückfragen:

Telefon: 09621/604 -215, -216

Telefax: 09621/604-210

Zimmer: 104

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

92224 Amberg

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

5 Cs 176 Js 10551/21

Datum

31.01.2022

In dem Strafverfahren gegen

Makarov Alexander

wegen Vergehens nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG

Sehr geehrter Herr Makarov,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen


Kaufmann, JSekr`in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/amberg>.

Hausanschrift

Paulanerplatz 4, 92224 Amberg

Haltestelle

Haltestelle Bahnhof

Nachtbriefkasten

Nachtbriefkasten
Gerichtsgebäude
Paulanerplatz 4

Kommunikation

Telefon:
09621/604-0
Telefax:

Amtsgericht Amberg

Az.: 5 Cs 176 Js 10551/21



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Amberg

In dem Strafverfahren gegen

Makarov Alexander,
geboren am 25.11.1976, wohnhaft: Asamstraße 34, 92224 Amberg

Betreuer:

Mühlbauer Wilhelm, Die Projektwerkstatt, Schmiedberg 1, 92272 Freudenberg, Gz.: 1 XVII
703/14

wegen Vergehens nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG

aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.01.2022, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Sand
als **Strafrichter**in

Staatsanwalt Eckl
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng Schellein
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

1.

Der Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Amberg vom 9.11.21 wird verworfen.

2.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Dem Angeklagten Makarov Alexander wurde die Ladung zum heutigen Hauptverhandlungstermin, welche eine Belehrung über die Folgen eines nicht bzw. nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens enthielt, ordnungsgemäß am 04.12.2021 zugestellt.

Der Angeklagte Makarov Alexander ist ohne Entschuldigung ausgeblieben.

Hinreichende Gründe für das Ausbleiben des Angeklagten sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Einspruch ist daher nach §§ 412, 329 StPO zu verwerfen.

gez.

Sand
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 31.01.2022

Kaufmann, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung

I.

1. Sie können **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert worden sind. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem unten bezeichneten Amtsgericht unter Angabe der Versäumnisgründe zu stellen. Die Versäumnisgründe sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

2. Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Berufung** oder mit der **Revision** anfechten.

Die Einlegung der Berufung oder die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung (§315 Abs. 3, §342 Abs. 3 der Strafprozessordnung).

3. Im vorliegenden Fall kann mit der **Berufung** nur geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für die Verwerfung Ihres Einspruchs nicht vorgelegen hätten, insbesondere dass genügende Entschuldigungsgründe für Ihr Ausbleiben gegeben waren. Die **Revision** können Sie nur darauf stützen, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

4. Wollen Sie das Urteil anfechten, so müssen Sie **innen einer Woche** nach der Zustellung des Urteils (Rechtsmittelfrist) bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich** die Erklärung abgeben, dass Sie gegen das Urteil nach Ihrer Wahl die Berufung oder Revision einlegen.

Diese Erklärung kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

II.

1. Haben Sie **Berufung** eingelegt, so steht es Ihnen frei, sie **innen zwei Wochen** nach der Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist dem Gericht schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
2. Wenn Sie die Berufung eingelegt haben, können Zustellungen an Sie im Wege der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in einer Zeitung oder durch Anheften an die Gerichtstafel bereits dann vorgenommen werden, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die Sie zuletzt angegeben haben.
3. Berufungsverhandlung
 - a) Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie selbst noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein von Ihnen bevollmächtigter Vertreter anwesend und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, hat das Gericht grundsätzlich die Berufung ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.
 - b) Hat im vorbezeichneten Fall die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, kann auch in Ihrer Abwesenheit verhandelt werden. Die Staatsanwaltschaft kann in diesem Fall die Berufung **auch ohne Ihre Zustimmung** zurücknehmen.
 - c) Wird nicht nach Nr. II.3.a) und II.3.b) verfahren, kann das Gericht auch Ihre Vorführung oder Verhaftung anordnen.
4. Haben Sie **Revision** eingelegt, so **müssen** Sie diese begründen. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge), **und**
 - b) ob das Urteil wegen der Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Revisionsbegründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Unzulässigkeit der Verwerfung Ihres Einspruchs ergeben soll.
5. Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift **nicht**. Die Revisionsanträge und ihre Begründung (Nr. II.4.) müssen vielmehr durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich zu **Protokoll der Geschäftsstelle** erklärt oder in einer **vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift** eingereicht werden. Dies muss **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. I.4.) geschehen.

III.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers

beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4, 92224 Amberg